

Vorlage Nr. 15/2588

öffentlich

Datum: 12.08.2024
Dienststelle: OE 1
Bearbeitung: Frau Müller

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung Landschaftsausschuss	26.08.2024	empfehlender Beschluss
	03.09.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Bildung einer Einigungsstelle beim LVR gemäß § 67 des
Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NW) für
die Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2024 bis 30.06.2028**

Beschlussvorschlag:

1. Herr Dr. Tobias Trierweiler wird ab sofort für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung bis einschließlich 30.06.2028 zum Vorsitzenden der Einigungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.
2. Herr Dirk Heckmann wird ab sofort für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung bis einschließlich 30.06.2028 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.
3. Muss in einer nach den Vorschriften des LPVG zu entscheidenden Angelegenheit die Einigungsstelle angerufen werden, so wird der*die Landesrat*rätin des LVR-Dezernates Personal und Organisation bzw. dessen*deren Vertreter*in im Amt ermächtigt, drei Beisitzer*innen und eine*n Ersatzbeisitzer*in zu benennen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Nach § 67 Abs. 1 LPVG ist bei der obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Oberste Dienstbehörde beim Landschaftsverband Rheinland ist der Landschaftsausschuss, zuständige Personalvertretung ist der Gesamtpersonalrat. Die Wahlperiode des Gesamtpersonalrates hat am 01.07.2024 begonnen und endet am 30.06.2028.

Die Einigungsstelle besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrem*r Stellvertreter*in und Beisitzer*innen.

Auf die vorsitzende Person und dessen*deren Stellvertreter*in haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen.

Die Beisitzer*innen müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Landespersonalvertretungsgesetzes sein. Sie werden je zur Hälfte von der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung bestellt.

Der*Die Landesrat*rätin des LVR-Dezernates Personal und Organisation bzw. dessen*deren Vertreter*in im Amt wird ermächtigt, für Einigungsstellenverfahren im Einzelfall drei Beisitzer*innen und eine*-n Ersatzbeisitzer*-in zu benennen.

Dabei sollte stets eine Person aus dem LVR-Dezernat „Personal, Organisation“ benannt werden. Die übrigen Beisitzer*innen und Ersatzbeisitzer*innen der Verwaltung sollten nach Möglichkeit dem LVR-Fachbereich, dem die zu entscheidende Angelegenheit zuzuordnen ist, angehören.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2588:

Bildung einer Einigungsstelle beim LVR gemäß § 67 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) für die Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2024 bis 30.06.2028

1. Rechtsgrundlage

Nach § 67 Abs. 1 LPVG ist bei der obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreter*in und Beisitzer*innen.

Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreter*in haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen.

Die Beisitzer*innen müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Landespersonalvertretungsgesetzes sein. Sie werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt.

Oberste Dienstbehörde beim Landschaftsverband Rheinland ist der Landschaftsausschuss, zuständige Personalvertretung ist der Gesamtpersonalrat. Die Wahlperiode des Gesamtpersonalrates hat am 01.07.2024 begonnen und endet am 30.06.2028. Für diesen Zeitraum ist eine Einigungsstelle zu bilden.

2. Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Bei der Einigungsstelle handelt es sich um eine von der obersten Dienstbehörde und der Verwaltung unabhängige Einrichtung, die mit großer Selbständigkeit ausgestattet ist. Nach § 66 Abs. 7 LPVG ist sie bei Meinungsverschiedenheiten oder Rechtsstreitigkeiten in Mitbestimmungsangelegenheiten berufen, eine Entscheidung herbeizuführen, bzw. eine Empfehlung an das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ zu beschließen.

Die Einigungsstelle wird gem. § 67 Abs. 3 LPVG in der Besetzung mit der vorsitzenden Person bzw. deren Stellvertreter*in und sechs Beisitzer*innen, die je zur Hälfte von der Personalvertretung und der obersten Dienstbehörde benannt werden, tätig.

Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Vor diesem Hintergrund sind die Bestellung und die Rechtsstellung der Mitglieder der Einigungsstelle zu sehen.

2.2 Anforderungen an die vorsitzende Person bzw. deren Stellvertreter*in sowie deren rechtliche Stellung

Unter Berücksichtigung der Funktion der Einigungsstelle dürfen die vorsitzende Person und der*die Stellvertreter*

- in keinem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer der Parteien des Einigungsverfahrens stehen,
- nicht zu einer Partei in dem Verhältnis eines*r Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen,
- nicht wirtschaftlich von der Verwaltung abhängig sein, in deren Zuständigkeitsbereich die Einigungsstelle gebildet wird,
- nicht zu den Gruppen gehören, die persönlich oder sachlich unmittelbar oder mittelbar am Einigungsverfahren beteiligt sind.

Damit kommen nach Ansicht der Verwaltung folgende Personengruppen für die Wahl zum*zur Vorsitzenden und seiner Stellvertretung nicht in Betracht:

- Mitglieder des Personal- und Landschaftsausschusses,
- Angehörige der Verwaltung,
- Ruhestandsbeamt*innen oder Ruhestandsangestellte des Landschaftsverbandes Rheinland,
- Vertreter*innen von Gewerkschaften und sonstigen Berufsverbänden.

An die Person des*der Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden keine bestimmten fachlichen Voraussetzungen geknüpft. Es ist nicht erforderlich, dass sie die Befähigung für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Sie brauchen auch nicht Beschäftigte im Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes zu sein.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass nur solche Personen zur vorsitzenden Person bzw. deren Stellvertreter*in bestellt werden sollten, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der Lage sind, in kontroversen Fällen die nicht in unerheblichem Umfang anfallenden juristischen Fragestellungen zu lösen.

Aus den genannten Gründen benennt die Verwaltung

- als Vorsitzenden der Einigungsstelle für den Geschäftsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland:

Herrn Dr. Tobias Trierweiler, Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, dort Gruppenleiter für das (finanzielle) Dienstrecht,

- als stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle für den Geschäftsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland:

Herrn Dirk Heckmann, Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltungs-, Straf- und Internetrecht.

Der Gesamtpersonalrat hat sein Einverständnis zu dem Beschlussvorschlag erklärt.

2.3 Aufwandsentschädigung für die vorsitzende Person

Das Innenministerium für das Land Nordrhein-Westfalen hat per Erlass einheitliche Sätze für die Aufwandsentschädigung empfohlen. In Anlehnung hieran wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 84,00 € pro Stunde (incl. Vor- und Nachbereitungszeiten) angesetzt. Hinzu kommt ggfs. noch eine Reisekostenvergütung.

2.4 Stellung der Beisitzer*innen

Die Beisitzer*innen der Einigungsstelle sind gem. § 67 Abs. 2 LPVG unabhängig und üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt in eigener Verantwortung aus. Das bedeutet, dass sie nicht an Weisungen und Aufträge der Beteiligten, von denen sie in die Einigungsstelle berufen wurden, gebunden sind.

Seit Inkrafttreten des novellierten LPVG im Jahr 2011 werden die Beisitzer*innen nicht mehr für die Dauer der gesamten Wahlperiode der Personalvertretung, sondern für das jeweilige Einigungsstellenverfahren anlassbezogen benannt (§ 67 Abs. 1 Satz 5 LPVG).

3. Berufungsverfahren für die Mitglieder der Einigungsstelle

Über die Berufung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen gibt § 67 LPVG keine Auskunft, weil insoweit die für den Aufbau der Verwaltung geltenden Bestimmungen – im gemeindlichen Bereich also die Vorschriften der Gemeindeordnung, für den Landschaftsverband Rheinland entsprechend die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung – anzuwenden sind.

Da das Ergebnis der Einigung zwischen oberster Dienstbehörde und Personalvertretung über die vorsitzende Person und deren Stellvertretung auf der Seite der obersten Dienstbehörde durch LA-Beschluss zustande kommt, ist die Durchführung dieses Beschlusses dem*der Direktor*-in des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 17 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Landschaftsverbandsordnung übertragen. Hiernach ist die Unterrichtung der Personen, die nach dem übereinstimmenden Willen der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung zu berufen sind, eine Angelegenheit, die in den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich des*der Landesdirektors*in fällt.

4. Benennung von Beisitzer*innen für anhängige Einigungsstellenverfahren

Die Auswahl von Beisitzer*innen aus der in früheren Wahlperioden vom LA zu beschließenden Liste im Falle eines anstehenden Einigungsstellenverfahrens wurde mit Beschluss Nr. 7/775 LA vom 20.12.1983 auf die Landesrätin*den Landesrat des LVR-Dezernates „Personal“ bzw. dessen*deren Vertretung im Amt übertragen.

Die Praxis der Benennung der Beisitzer*-innen durch die*den Landesrat*rätin des LVR-Dezernates „Personal, Organisation“ bzw. dessen*deren Vertretung im Amt sollte auch für die laufende Wahlperiode der Personalvertretung beibehalten werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, den*die Landesrat*rätin des LVR-Dezernates „Personal und Organisation“

bzw. deren*dessen Stellvertretung im Amt zur Benennung der Beisitzer*-innen zu ermächtigen.

Um eine sachkundige Besetzung der Einigungsstelle zu ermöglichen, sollte stets bei allen Einigungsstellenverfahren eine Person aus dem LVR-Dezernat „Personal, Organisation“ benannt werden. Die übrigen Beisitzer*-innen und Ersatzbeisitzer*-innen der Verwaltung sollten nach Möglichkeit dem LVR-Fachbereich, dem die zu entscheidende Angelegenheit zuzuordnen ist, angehören.

In Vertretung

L i m b a c h